

Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen

Gilt die 10-Jahres-Frist der Berufsordnung auch für Aufzeichnungen, die Psychotherapeut*innen in einem Angestelltenverhältnis erstellt haben?

Stand: Oktober 2018

Die Dokumentation von Psychotherapeut*innen ist für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung bzw. Beratung aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften die Pflicht zu einer längeren Aufbewahrung besteht (siehe § 9 Abs. 3 der Berufsordnung).

Diese berufsrechtliche Verpflichtung gilt auch für angestellte Psychotherapeut*innen. Soweit in Institutionen zum Teil eine kürzere Aufbewahrungsfrist vertreten wird, kann dies jedenfalls nicht mit Erfordernissen des Datenschutzrechts begründet werden. Zwar gilt im Datenschutzrecht der Grundsatz, dass Daten zu löschen sind, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. An die Stelle der Löschung tritt jedoch lediglich eine Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten Daten, soweit der Löschung zum Beispiel satzungsmäßige Aufbewahrungsfristen entgegenstehen (siehe z.B. § 35 Abs. 3 BDSG, § 84 Abs. 4 SGB X). Mit der Regelung der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gemäß § 9 Abs. 3 der Berufsordnung ist eine für Psychotherapeut*innen verbindliche satzungsmäßige Regelung vorhanden, welche den Zwecken der Dokumentation (Beweissicherung, Therapiesicherung und Rechenschaftslegung) gerecht wird. Der § 9 Abs. 3 Berufsordnung nimmt dabei Bezug auf den § 9 Abs. 1, welcher die Dokumentationspflicht sowohl auf Behandlung als auch auf Beratung bezieht.

Unabhängig von den Regelungen der Berufsordnung können wir die vorzeitige Vernichtung von Dokumentationen nach Abschluss der Behandlung bzw. Beratung aber auch schon aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht empfehlen, da dann ein Nachweis ordnungsgemäßer Behandlung bzw. Beratung innerhalb der zivilrechtlichen Verjährungsfristen im Hinblick auf eventuelle Schadenersatzforderungen von Patient*innen bzw. Klient*innen erheblich erschwert wäre. Zudem ist zu beachten, dass in § 630f Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht mittlerweile auch zivilrechtlich ausdrücklich geregelt ist. Jedenfalls soweit der Anwendungsbereich der zivilrechtlichen Dokumentationspflicht des § 630f BGB reicht, kann die frühzeitige Vernichtung von Akten sogar zu einer Beweislastumkehr zu Lasten der

Psychotherapeut*innen bzw. der sie beschäftigenden Institutionen führen, siehe § 630h Abs. 3 BGB.

Psychotherapeut*innen sollten daher auch im Hinblick auf ihre eigene rechtliche Verantwortung ihre Arbeitgeber*innen auf diese Gesichtspunkte aufmerksam machen, falls diese eine Vernichtung von Unterlagen nach einer kürzeren Frist in Erwägung ziehen. Die Kammer wird gerne versuchen, in der Diskussion von Mitgliedern mit ihren Arbeitgeber*innen die berufsrechtlichen Anforderungen zu verdeutlichen und so zu einer angemessenen Lösung beizutragen.

Psychotherapeutenkammer Bayern – PTK Bayern, Birketweg 30, 80639 München, Postfach 151506, 80049 München, Tel.: 089-515555-0, Fax.: 089-515555-25, E-Mail: info@ptk-bayern.de; Internet: www.ptk-bayern.de